Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► **Regierungsratsbeschluss vom 12. November 2013**

P131728

Anpassung des Finanzierungssystems der Tagespflegeheime an die Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2014 und Flexibilisierung bei der Auszahlung von Kantonsbeiträgen

://: 1. Der Regierungsrat nimmt die Änderungen betreffend Finanzierung der Tagespflegeheime im Kanton Basel-Stadt aufgrund der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2014 zur Kenntnis.

2. Der Regierungsrat genehmigt die Anpassung des Finanzierungssystems bei den Tagespflegeheimen für die Jahre 2014 bis 2015.

Begründung

Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG) mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten. Mit der Reform wurden die anrechenbaren Kosten der medizinisch bedingten Pflege abschliessend festgelegt und die Finanzierungsaufteilung geregelt. Bei der Finanzierung der Tages- und Nachteinrichtungen machte der Kanton Basel-Stadt von der dreijährigen Übergangsfrist Gebrauch. Bis Ende 2013 muss auch das System der Finanzierung von Tagespflegeheimen (TPH) der neuen Pflegefinanzierung angepasst werden. Grundsätzlich bleibt sich die Finanzierung über Beiträge der Gäste und Kantonsbeiträge pro Pflegetag gleich. Neu eingeführt wird lediglich eine Aufteilung einerseits des Beitrages des Gastes pro Pflegetag in Eigenbeitrag für Pflege und Beitrag für Betreuung, und andererseits des Kantonsbeitrages pro Pflegetag in einen Teilbetrag der Restfinanzierung und einen Teilbetrag für Betreuungsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt hat mit diversen privaten Trägerschaften leistungsorientierte Verträge zum Betrieb von Tagespflegeheimen abgeschlossen (Laufzeit bis Ende 2015). Dabei wird ein fixer Kantonsbeitrag pro
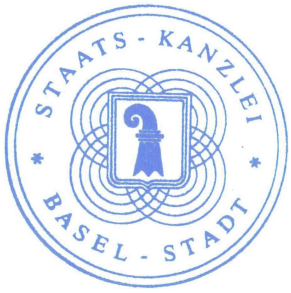
verrechneten Pflegetag geleistet, begrenzt bis zu einer maximalen Kapazitätsauslastung der Institution von 100%.